

# B E S C H L U S S

## des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023

### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

### mit Wirkung zum 1. April 2023

---

#### 1. Änderung der Überschrift des Abschnitts 30.3 EBM

30.3 Weitere Behandlungsmethoden **und neuartige Therapien**

#### 2. Aufnahme eines Abschnitts 30.3.3 in den EBM

30.3.3 Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien

Infusionstherapie mit Valoctocogen  
Roxaparovec

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Intravasale Infusionstherapie mit Valoctocogen Roxaparovec,
- Beobachtung und Betreuung unmittelbar nach der intravasalen Infusion von Valoctocogen Roxaparovec

30320	Dauer mind. 60 Minuten	165 Punkte
30321	Dauer mehr als 2 Stunden	386 Punkte
30322	Dauer mehr als 4 Stunden	625 Punkte
30323	Dauer mehr als 6 Stunden	961 Punkte

*Die Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 sind insgesamt nur einmalig berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der  
Gebührenordnungspositionen 30321 bis*

*30323 setzt die Angabe der Begründung der erforderlichen Überwachung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation (z. B. Dosierung, Dosisanpassung, Körpergewicht) und der Überwachungsdauer voraus.*

*Die Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 können nur von Vertragsärzten berechnet werden, die über eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Durchführung von Gentherapien bei Hämophilie verfügen.*

*Die Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 sind erst ab Inkrafttreten der Anlage 4 ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 30320 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 bis 02102 und 30321 bis 30323 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.5 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 30321 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 bis 02102, 30320, 30322 und 30323 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.5 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 30322 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 bis 02102, 30320, 30321 und 30323 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.5 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 30323 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 bis 02102 und 30320 bis 30322 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.5 berechnungsfähig.*

- 3. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 4. Aufhebung des analogen Berechnungsausschlusses der Gebührenordnungspositionen 04355, 04356, 14220, 14221, 14310, 14311, 16220, 21220 und 21221 zum Abschnitt 30.3 EBM und Ersatz durch einen analogen Berechnungsausschluss dieser Gebührenordnungspositionen zu den Abschnitten 30.3.1 und 30.3.2 EBM**

**5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 in die Präambeln 12.1 Nr. 6 und 13.1 Nr. 7 EBM**

**6. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
30320*	Intravasale Infusionstherapie mit Valoctocogen Roxaparvovec mind. 60 Minuten	2	2	Tages- und Quartalsprofil
30321*	Intravasale Infusionstherapie mit Valoctocogen Roxaparvovec 2h	3	3	Tages- und Quartalsprofil
30322*	Intravasale Infusionstherapie mit Valoctocogen Roxaparvovec 4h	4	4	Tages- und Quartalsprofil
30323*	Intravasale Infusionstherapie mit Valoctocogen Roxaparvovec 6h	5	5	Tages- und Quartalsprofil

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2023 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.